

Gestaltungsvarianten für Insolvenzpläne

von Fachanwalt für Steuer- und für Insolvenzrecht Stefan Ebeling*, Braunschweig und Dr. Hartmut Knigge**, Hamburg

Insolvenzplanverfahren (§§ 217 – 269 InsO) haben als Gestaltungsmittel, nachdem bei Einführung der InsO im Jahr 1999 nur verhalten von diesem sehr weitreichenden Instrument Gebrauch gemacht worden ist, in den letzten Jahren mit stark zunehmender Tendenz an praktischer Relevanz gewonnen.

In der Grundkonstellation verzichten die Gläubiger des über einen Insolvenzplan zu sanierenden Unternehmens „freiwillig“ auf einen mehr oder weniger großen Teil ihrer Forderungen.¹ Dafür erhalten sie mit Planbestätigung eine bessere Quote als im Fall einer Zerschlagung des schuldenden Unternehmens, die im Wesentlichen aus im Rahmen des Plans dem insolventen Unternehmensträger zufließenden, frischen Mitteln dargestellt wird.

In diesem Zusammenhang ergeben sich mannigfaltige Gestaltungsmöglichkeiten, von denen zwei von den Verfassern in den vergangenen Jahren begleitet dargestellt werden.

In einem Fall konnte über die Realisierung des in einer Börsennotierung verkörperten Werts² die Teilungsmasse und damit auch die darstellbare Planquote erhöht werden.

In einem weiteren Fall konnte die erforderliche Quotenerhöhung im Insolvenzplan ohne Zufluss neuer Mittel erreicht werden.

I. „Übertragung“ eines Börsenmantels

Unter dem Begriff „Börsenmantel“ wird im Folgenden eine AG, die ihr operatives Geschäft bereits in weiten Teilen oder vollständig eingestellt hat, deren Börsennotierung allerdings noch weiter besteht, verstanden.

Im Rahmen eines eröffneten Insolvenzverfahrens ergab sich nach übertragender Sanierung maßgeblicher Betriebsteile einer Insolvenzschuldnerin die Situation, dass ein Börsenmantel, respektive die Börsennotierung einer durch Asset Deals „entleerten“ Insolvenzschuldnerin an mehreren Freihandelsbörsen noch für einen Zeitraum von etwa 3 Jahren ohne wesentliche Massebelastung aufrechterhalten werden konnte.³

Die Börsennotierung an sich mag zwar unabhängig von einem in der AG tatsächlich noch ausgeübten Betrieb u.U. einen erheblichen Wert darstellen, ist als solche allerdings

* Der Verfasser hat die Insolvenzpläne in den beiden beschriebenen Verfahren jeweils als Insolvenzverwalter vorgelegt.

** Dr. Hartmut Knigge ist Geschäftsführer der Dr. Knigge & Rohleder Gesellschaft für Unternehmerische Begleitung im Mittelstand mbH tätig und hat das Grundkonzept einer Bildung zweier Teil-Insolvenzmassen entwickelt.

1 Sog. „finanzwirtschaftliche“ Sanierung.

2 Die ihrerseits nur über Bestätigung eines Insolvenzplans möglich wurde.

3 Die für die Aufrechterhaltung der Börsennotierung erforderlichen (nicht unerheblichen) Kosten sind natürlich gegen einen erzielbaren Massezufluss zu rechnen.

nicht selbstständig verkehrsfähig.⁴ Übertragen werden können einzig Aktien, die allerdings im Eigentum der Aktionäre stehen, nicht dem Insolvenzbeschlagn unterfallen und die damit dem direkten Zugriffsrecht des Insolvenzverwalters entzogen sind.

Die Börsennotierung bleibt von der Insolvenzeröffnung regelmäßig unberührt. Es mag im Einzelfall im Zusammenhang mit dem Insolvenzeröffnungsverfahren oder der Insolvenzeröffnung selber zu einer vorübergehenden Aussetzung des Handels kommen, ein delisting findet jedoch trotz Eröffnung eines Insolvenzverfahrens regelmäßig⁵ nicht statt.

Für potenzielle Investoren besteht Interesse vorrangig unter folgenden Aspekten:⁶

Bei einer Neugründung entstehende Kosten (Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfertätigkeit, Vergütung der Konsortialbank[en], Erstellung der für den Zulassungsprospekt erforderlichen Unterlagen usw.) fallen nicht an.

Die Zeitspanne bis zur Erlangung einer Börsennotierung verkürzt sich drastisch. Kurz nach „Übernahme“ des Mantels wird eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, in der neben ggf. Änderung des Gesellschaftszwecks sonstige Anpassungen wie Änderung der Firmierung⁷, Sitzverlegung usw. beschlossen werden. Unmittelbar im Anschluss daran kann das neue operative Geschäft in Gang gesetzt werden.

Von Bedeutung kann darüber hinaus sein, dass ein der „neuen“ dann aber gleich börsennotierten Gesellschaft zugeordneter Geschäftszweck in Einzelfällen keine auf Anhiemarktgängige Emissionsfähigkeit hätte und daher nur auf diesem Wege der gewünschte gesellschaftsrechtliche Rahmen für die geplante Unternehmung geschaffen werden kann.

Die Aktionäre der insolventen Gesellschaft⁸ ihrerseits haben (insbesondere bei Streubesitz) keine Möglichkeit, einen vernünftigen Gegenwert für ihre Aktien (die bei Insolvenz der Gesellschaft regelmäßig im Bereich unter 0,01 € notieren) zu erlangen, und werden daher dadurch, dass im Regelfall ihre Aktien an Wert zunehmen, ebenfalls begünstigt.⁹

Für alle Insolvenzgläubiger ergibt sich schließlich aus der durch die Realisierung des Gegenwerts für den Börsenmantel folgenden Massemehrung eine Quotenerhöhung.

In dieser Konstellation entstand im Dialog mit einem potenziellen Interessenten (im Folgenden: „Übernehmer“) ein Abwicklungsmodell, in dem der Verwalter mit der Insolvenzmasse im Grunde genommen eine Dienstleistung – die Schaffung der Voraussetzungen für das rechtskräftige Zustandekommen eines Insolvenzplans – erbringt, für die als „Vergütung“ ein Geldbetrag in die Insolvenzmasse fließt.

Um eine planbare finanzielle Basis, respektive Klarheit, zu den im Endzustand in der vom Übernehmer kontrollierten

AG verbleibenden Verbindlichkeiten zu haben, ist Kernvoraussetzung eine rechtlich verbindliche maßgebliche Reduzierung des Umfangs der die AG treffenden Verbindlichkeiten. Dies sollte¹⁰ über einen bestätigten Insolvenzplan erreicht werden.

Unter Einschaltung einer einschlägig tätigen Unternehmensberatung wurde zunächst ein Übernehmer ermittelt. Zwischen der Insolvenzschuldnerin und dem Übernehmer wurde sodann eine Darlehensvereinbarung abgeschlossen. Die Darlehensvaluta sollte, aufschiebend bedingt auf eine rechtskräftige Planbestätigung, in die Insolvenzmasse fließen und die Quote aller einfachen Insolvenzgläubiger erhöhen. Die Abwicklung der Valutierung erfolgte über einen Treuhänder.

So war für die einfachen Insolvenzgläubiger sichergestellt, dass die auf die Rechtskraft des Plans bedingte Massemehrung tatsächlich erfolgt. Die Darlehensgeberin¹¹ ihrerseits war sicher, dass eine Auszahlung des Darlehens nur und erst bei Rechtskraft des beabsichtigten Insolvenzplans erfolgt.

Im gestaltenden Teil des Insolvenzplans wurde daneben auf Wunsch der Darlehensgeberin festgehalten, dass nach Ausschüttung der (erhöhten) Quote nicht bediente Verbindlichkeiten (einfache Insolvenzforderungen) sämtlich durch Verzicht erlöschen, die Darlehensforderung hiervon allerdings nicht berührt wird. Dies bedeutet für die Darlehensgeberin, dass (von der dann ehemaligen Insolvenzschuldnerin) eine Rückzahlung auf das Darlehen auch nach Entlassung aus dem Insolvenzbeschlagn verlangt werden kann.

Neben dem anfallenden Aufwand für die Gewährung des zur Erhöhung der Teilungsmasse dienenden Darlehens¹² waren beim Übernehmer noch die für den Erwerb einer ihm ausreichenden Menge der Aktien (die regelmäßig allerdings nur noch in Penny-Stock-Regionen notieren) anfallenden Kosten zu berücksichtigen. Die Erlangung einer aus seiner Sicht sinnvollen und erforderlichen Mehrheit am Aktienkapital fiel nicht in den Pflichtenkreis des Insolvenzverwalters

4 Zu zahlreichen, hier nicht näher diskutierten, sich um das Thema rankenden, vor allen Dingen auch gesellschaftsrechtlichen Fragen s. ausführlich *Stein*, Börsennotierte Aktiengesellschaften in der Insolvenz, 2009.

5 Zumindest so lange, wie die formellen Voraussetzungen der Notierung erhalten werden können.

6 Regelmäßig keine Rolle spielt in diesem Kontext das Vorhandensein seit 2008 ohnehin nur noch in Einzelfällen im Rahmen der § 8c KStG/§ 10a GewStG nutzbarer Verlustvorträge.

7 Im beschriebenen Fall erfolgte die Umfirmierung bereits vor Bestätigung des Insolvenzplans.

8 Deren Forderungen auf Rückzahlung des gezahlten Aktienkapitals nachrangig sind.

9 Auch wenn sich an die Schaffung einer neuen Eigentümerstruktur u.U. eine Kapitalherabsetzung mit „squeeze out“ anschließen würde.

10 Mit den Einschränkungen aus §§ 254b, 259b InsO.

11 Die ihrerseits eine die tatsächliche Rückzahlung des Darlehens absichernde Vereinbarung mit der Übernehmerin getroffen haben dürfte.

12 Das auch mit Planbestätigung bestehen bleibt und mit dessen Rückzahlung der Darlehensgeber bei erfolgreichem Geschäftsverlauf der AG nach Entlassung aus dem Insolvenzbeschlagn rechnen konnte.

oder in den Regelungsinhalt des Insolvenzplans, hierum musste der Übernehmer sich durch ihm geeignet erscheinende Maßnahmen¹³ selber bemühen. Gleiches galt für die Behandlung sich aus etwaigen, durch die (Teil-)Verzichte im Insolvenzplan entstehenden Sanierungsgewinnen ergebende, ertragsteuerliche Folgen.

Gelingt es dem Übernehmer, sich in den Besitz einer entsprechenden Mehrheit des Aktienkapitals zu versetzen, kann nach der auf die Planbestätigung folgenden Aufhebung des Insolvenzverfahrens gem. § 274 AktG eine Hauptversammlung einberufen werden, in der eine Fortsetzung der Gesellschaft mit geändertem Geschäftsgegenstand beschlossen wird. Hieran schließen sich dann regelmäßig noch die Abwahl der bisherigen, „alten“ Organe und deren Neubesetzung, allfällige Änderungen der Satzung, des Namens und eventuelle Kapitalmaßnahmen¹⁴ an.

Auf dieser Basis wurde den Gläubigern ein Insolvenzplan, der Verzichte der Tabellengläubiger auf ihre Forderungen, soweit diese nicht über die (durch die Darlehensvaluierung erhöhte) Quote bedient werden konnten, vorsah, vorgelegt.

Da die sich ergebende Quotenerhöhung mit keinerlei Nachteilen für die Insolvenzgläubiger verbunden und auf der Hand liegend vorteilhaft war, wurde dem Plan, der im beschriebenen Fall zu einer Quotenerhöhung von über 100 % führte, von der Gläubigerversammlung einstimmig zugestimmt.

II. Quotenerhöhung ohne Zufluss neuer Mittel

Typischerweise lässt sich die auszahlende Quote mit dem Instrument des Insolvenzplans erhöhen, weil alte oder neue Gesellschafter bereit sind, für den Fortbestand der Insolvenzsuldnerin neues Kapital bzw. frische Liquidität von außen einzubringen.

Auch ohne übertragende Sanierung oder die Zufuhr frischer Mittel lässt sich bei günstiger Ausgangslage mit dem Instrument des Insolvenzplans bei Quotenerhöhung eine Unternehmensfortführung realisieren, insbesondere bei Insolvenzsuldnerinnen, die weit überwiegend unbesicherte Verbindlichkeiten und eine hohe Personalaufwandsquote haben.

In diesen Fällen steht für die über eine Quote zu bedienenden, einfachen Insolvenzforderungen eine breitere Basis zur Verfügung als in den Fällen, in denen relativ viele besicherte Verbindlichkeiten vorab befriedigt werden müssten, was i.d.R. keine ausreichende Substanz mehr für eine Unternehmensfortführung ohne Zuführung frischer Mittel belässt.

Der geringe Besicherungsgrad und der dank der hohen Personalaufwandsquote vergleichsweise hohe Zufluss aus Insolvenzausfallgeld ermöglichen bei quotaler Befriedigung der Insolvenzverbindlichkeiten eine relativ höhere Entschuldungswirkung, die vielfach Unternehmensfortführung und Planinsolvenz überhaupt erst möglich machen.

Darüber hinaus geht eine hohe Personalaufwandsquote im Fall der Zerschlagung i.d.R. mit höheren Redundanz- und Sozialplankosten zulasten der Masse einher, was andererseits im Fall der Unternehmensfortführung die Möglichkeit einer Quotenerhöhung verbessert.

Unter bestimmten Voraussetzungen lässt sich jedoch auch bei Insolvenzsuldnerinnen, die weder einen besonders niedrigen Besicherungsgrad noch eine außerordentlich hohe Personalaufwandsquote aufweisen, ohne Zufuhr neuen Kapitals bzw. frischer Liquidität durch ein Insolvenzplanverfahren eine zwar später zu zahlende, im Vergleich zum Regelverfahren jedoch höhere Quote für die Gläubiger erzielen.

Voraussetzung dafür ist, dass nach einer während des Insolvenzverfahrens anstelle einer Abwicklung durchzuführenden Restrukturierung das fortgeführte Unternehmen, ggf. z.T. auch durch Nutzung nach Gläubigerverzichten verbleibender Verlustvorträge,¹⁵ eine nachhaltig hohe Profitabilität mit entsprechenden Liquiditätsüberschüssen erwirtschaftet.

Dafür hat sich die folgende konzeptionelle Vorgehensweise bewährt, die stets die Einsetzung eines Planüberwachers sowie hohe betriebswirtschaftliche Kompetenz bzw. entsprechende Beratung durch Dritte voraussetzt:

1. Teilung in Freigabemasse und Restinsolvenzmasse

Mit Rechtskraft des Insolvenzplans, im vorliegenden Fall 5 Monate vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens, werden die Aktiva und Passiva der Insolvenzsuldnerin in zwei Sphären aufgeteilt, und zwar in den fortzuführenden, bei Planbestätigung aus dem Insolvenzbeschluss zu entlassenden Teil (Freigabemasse) und den abzuwickelnden Teil (Restinsolvenzmasse).

Die Freigabemasse wird während des Insolvenzverfahrens mit entsprechender Vollmacht des Insolvenzverwalters von der Geschäftsführung verwaltet, während die Restinsolvenzmasse durch unwiderrufliche Vollmacht der Geschäftsführung und entsprechenden Verwertungsauftrag auch nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens in der Verfügungsgewalt des Insolvenzverwalters bzw. Planüberwachers als Sachwalter der Insolvenzgläubiger verbleibt, um sie wie im Regelinsolvenzverfahren abzuwickeln und zu verwerten und die Gläubiger, ggf. auch mit Abschlagszahlungen, zumindest quotaal zu befriedigen.

Die Aufteilung in Freigabemasse und Restinsolvenzmasse folgt zwei Grundsätzen:

¹³ Börslicher Erwerb mit der Problematik, dies zur Erhaltung eines angemessenen Einstandspreises unauffällig zu gestalten.

¹⁴ Z.B. „squeeze-out“.

¹⁵ Mit den Einschränkungen wie Fn. 6.

- Durch die Aufteilung selbst werden die Gläubiger nicht schlechter- oder bessergestellt, als wenn die Gesamtmasse unmittelbar verwertet würde. Dementsprechend wird die Freigabemasse nach Buchwerten kapitalneutral begründet, d.h., die Summen der in die Freigabemasse ausgegliederten Aktiva und Passiva gleichen einander aus, soweit erforderlich, durch eine Ausgleichsforderung oder -verbindlichkeit gegen die Restinsolvenzmasse. Ggf. zum Zeitpunkt der Aufteilung im in die Freigabemasse ausgegliederten Vermögen vorhandene stille Reserven werden später durch ein festes Aufgeld ausgeglichen (s.u.).
- Es werden lediglich diejenigen Aktiv- und Passivwerte in die Freigabemasse ausgegliedert, die für die Geschäftstätigkeit des fortgeführten Unternehmens erforderlich sind oder, z.B. erst nach Abwicklung der Restinsolvenzmasse und nach Abschluss der Planüberwachung, allein vom fortgeführten Unternehmen eingezogen, ausgezahlt oder realisiert werden können.

In die Freigabemasse ausgegliedert werden z.B. die vom fortgeführten Unternehmen benötigten Gegenstände des Anlage- und des Vorratsvermögens einschließlich darauf geleisteter Anzahlungen, vom fortgeführten Unternehmen durch spätere Leistungen noch auszugleichende erhaltene Anzahlungen, vom fortgeführten Unternehmen später noch zu erfüllende Rückstellungen, z.B. für Gewährleistungen, Urlaubs- und Zeitguthaben von weiterbeschäftigten Mitarbeitern, Jahresabschlüsse, Aufbewahrungspflichten und dergleichen, sowie langfristige Forderungen und im eröffneten Verfahren begründete langfristige Verbindlichkeiten, die erst nach dem für die abschließende Verwertung der Restinsolvenzmasse und die Befriedigung der Gläubiger vorgesehenen Zeitpunkt einzuziehen bzw. zu begleichen sind. Auch wenn im vorliegenden Fall aufgrund eines von dritter Seite gewährten Darlehens nicht erforderlich, können in die Freigabemasse auch liquide Mittel als Startfinanzierung ausgegliedert werden. Darüber hinaus werden die Rechte und Pflichten – zum jeweils bei Rechtskrafterlangung des Insolvenzplans gegebenen Stand – aus bestehenden Arbeits-, Dienst-, Kauf- und Werkverträgen sowie Dauerschuldverhältnissen, soweit sie vom fortgeführten Unternehmen verwertet werden, der Freigabemasse zugeordnet, die auch die daraus entstehenden Verbindlichkeiten zu berichtigen hat.

Alle sonstigen Aktiv- und Passivposten verbleiben in der Restinsolvenzmasse, namentlich die zu verwertenden Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die Insolvenzverbindlichkeiten und die nicht explizit ausgegliederten Verbindlichkeiten nach §§ 54 ff. InsO sowie die nicht der Freigabemasse zugeordneten Rechte und Pflichten aus laufenden Verträgen, insbesondere aus den Arbeitsverträgen nicht weiter zu beschäftigender Arbeitnehmer.

2. Handels- und steuerrechtliche Einheit bleibt erhalten

Die Aufteilung der Sphären wird lediglich im Innenverhältnis vollzogen und endet mit endgültiger Abwicklung

der Restinsolvenzmasse wie im Regelverfahren bzw. mit der Planüberwachung. Es bedarf also – anders als bei Asset Deals und Betriebsausgliederungen – keiner Vereinbarungen mit Dritten. Auch handels- und steuerrechtlich führt die Aufteilung zu keinen Veränderungen. Vielmehr sind weiterhin die üblichen Jahresabschlüsse, Steueranmeldungen und -erklärungen für die Gesamtmasse bzw. das Gesamtunternehmen aufzustellen bzw. abzugeben, bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens durch den Insolvenzverwalter, danach bzw. nach Löschung eines Insolvenzvermerks im Handelsregister durch die Geschäftsführung. Dabei werden die jeweils auf die einzelnen Sphären entfallenden Steuerlasten und -erstattungen zwischen den Sphären durch Verrechnungen bzw. Zahlungen ausgeglichen, ebenso wie auch die von einer für die andere Sphäre von Dritten empfangenen oder an Dritte geleisteten Zahlungen.

Im vorliegenden Fall waren alle Arbeitsverhältnisse vom Insolvenzverwalter mit vor der Beschlussfassung über den Insolvenzplan auslaufenden Kündigungsfristen betriebsbedingt gekündigt worden. Gleichzeitig wurde die im fortgeführten Unternehmen verbleibende Produktions- und Verwaltungstätigkeit an externe Dienstleister ausgegliedert.

Damit konnten die sonst bei Weiterbeschäftigung einzelner Mitarbeiter in der Freigabemasse zu erwartenden Herausforderungen hinsichtlich Vergleichbarkeit von Arbeitsplätzen, Sozialauswahl, Anspruch auf Weiterbeschäftigung, Klagen auf Wiedereinstellung usw. vermieden werden.

Die Aufteilung in Freigabemasse und Restinsolvenzmasse wird zum Aufteilungsstichtag in zwei Spartenbilanzen zu Buchwerten dokumentiert, die bis zur endgültigen Abwicklung der Restinsolvenzmasse fortgeführt werden. Daneben werden für beide Sphären getrennte Gewinn- und Verlustrechnungen geführt und für die Freigabemasse neue Bankverbindungen eingerichtet, während für die Restinsolvenzmasse die Aderkonten des Insolvenzverwalters weiter verwendet werden.

3. Frühzeitige Aufhebung des Verfahrens

Da im vorliegenden Fall zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Gläubigerversammlung auch noch nicht annäherungsweise zu ermitteln war, in welcher Höhe eine Insolvenzquote zur Auszahlung kommen könnte, wurde vereinbart, dass die Gläubiger im gestaltenden Teil auf ihre unbesicherten Forderungen zu 100 % verzichten. Daneben wird ein quotales Wiederaufleben der Forderungen bzw. Besserungsschein vereinbart, der aus folgenden drei Elementen zu berichtigen ist:

1. Verwertungsüberschuss aus der bei Rechtskraft des Insolvenzplans vorhandenen Restinsolvenzmasse;
2. ggf. festes Aufgeld zur Gleichstellung der Restinsolvenzmasse mit der Gesamtmasse in einem Regelverfahren;
3. variables Aufgeld zur Quotenerhöhung.

Dabei stellt das schuldrechtlich vereinbarte, feste Aufgeld einen Ausgleich für ggf. im in die Freigabemasse ausgegliederten Vermögensgegenständen vorhandene stille Reserven dar, soweit diese bei vollständiger Verwertung hätten sofort realisiert werden können, durch die Unternehmensfortführung jedoch erst zeitversetzt und in der Freigabemasse mit den aus der Nutzung der Vermögensgegenstände erwirtschafteten Deckungsbeiträgen realisiert werden.

Die Freigabemasse stellt das feste Aufgeld der Restinsolvenzmasse während der Planüberwachung zur Verfügung, ggf. in mehreren Raten.

Das schuldrechtlich vereinbarte variable Aufgeld speist sich z.B. aus einem Prozentanteil der nach den Raten für das feste Aufgeld und nach Abzug eines Mindestbetrags/Schwellenwerts während der Planüberwachung dem fortgeführten Unternehmen verbleibenden Nachsteuerergebnisse. Die Freigabemasse stellt das variable Aufgeld der Restinsolvenzmasse während der Planüberwachung zur Verfügung, ggf. in mehreren Raten. Das variable Aufgeld bewirkt – im vorliegenden Fall neben kleineren die Restinsolvenzmasse

erhöhenden Beiträgen – die eigentliche Besserstellung der Gläubiger durch den Insolvenzplan.

Zur Sicherung ihrer Rechte wurde mit den Insolvenzgläubigern vorsorglich ein volles Wiederaufleben ihrer Forderungen vereinbart für den Fall, dass das insolvenzbefreite Unternehmen seinen Zahlungs- und/oder Mitwirkungspflichten gegenüber der Restinsolvenzmasse/dem Planüberwacher nicht fristgemäß nachkommt. Darüber hinaus wurde zur Besicherung der Zahlungsverpflichtungen des insolvenzbefreiten Unternehmens gegenüber der Restinsolvenzmasse/dem Planüberwacher die Globalzession neu begründeter Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die Sicherungsübereignung des in die Freigabemasse ausgegliederten Anlagevermögens vereinbart.

Im vorliegenden Fall zehrt der ergebniswirksame zunächst 100%ige Verzicht der Gläubiger die vor der Insolvenz aufgelaufenen steuerlichen Verlustvorträge weitgehend auf. Das spätere teilweise Wiederaufleben der Insolvenzverbindlichkeiten wirkt seinerseits dann jedoch wieder ergebnis- und steuermindernd, sodass aus diesem mehrstufigen Verfahren keine steuerlichen Nachteile zu erwarten sind.